

**B 2477/95-14**

Erkenntnis vom 12. Juni 1996

**Nachprüfung einer Vergabeentscheidung durch das Landesvergabeamt  
und Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter**

§ 6 (1) (a) Tiroler Vergabegesetz (TVergG)

Art. 2 (8) der Richtlinie des Rates der EG, 89/665/EWG

**Sachverhalt:**

Die Bf., zwei Installationsfirmen, haben sich an einer Ausschreibung für den Erweiterungsbau eines Bezirkskrankenhauses beteiligt. Da die Angebote der Bf. in der Zuschlagsentscheidung des Gemeindeverbandsausschusses keine Berücksichtigung fanden, stellten sie den Antrag auf Nachprüfung der Vergabeentscheidung an das Landesvergabeamt (LVA). Das LVA stellte fest, dass der Zuschlag dem Bestbieter erteilt worden war und den Antragstellern auch bei Einhaltung der Bestimmungen des TVergG der Zuschlag nicht erteilt worden wäre. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Bsw. an den VfGH.

**Rechtsausführungen:**

Nach der st. Rspr. des VfGH wird das verfassungsgesetzlich gewährleistete *Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter* ua. dann verletzt, wenn eine an sich zuständige, aber nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzte Kollegialbehörde entschieden hat. Nach Art. 2 (8) der für die Nachprüfung von Vergabeentscheidungen hier maßgeblichen relevanten RL des Rates der EG vom 21.12.1989, 89/665/EWG, muss ua. zumindest der Vorsitzende einer für eine Nachprüfung zuständigen Instanz, die kein Gericht ist, die juristischen und beruflichen Qualifikationen eines Richters besitzen. Diese Vorschrift ist nach Rechtsnatur, Systematik und Wortlaut geeignet, unmittelbare Wirkungen zu entfalten. Die Regelung ist nämlich unbedingt und inhaltlich hinreichend genau formuliert und vermittelt dem einzelnen ein Recht auf Überwachung durch ein in bestimmter Weise zusammengesetztes Organ. Die Vorschrift ist daher und weil der Tiroler Landesgesetzgeber, der zu ihrer Umsetzung in das nationale Recht schon seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1.1.1994 verpflichtet war, sie nicht entsprechend umgesetzt hat, insoweit unmittelbar anwendbar (vgl. EuGH 4.12.1974, Rs. 41/74, *van Duyn*, Slg. 1974, 1337; EuGH 19.1.1982, Rs. 8/81, *Becker*, Slg. 1982, 53; EuGH 15.5.1986, Rs. 222/84, *Johnston*, Slg. 1986, 1651; EuGH 22.6.1989, Rs. 103/88, *Fratelli Costanzo*, Slg. 1989, 1839). § 6 (1) (a) TVergG wurde durch die genannte Richtlinienbestimmung so ergänzt, dass der Vorsitzende des LVA eine mit den Angelegenheiten des Vergabewesens vertraute Person und zum Amt eines Richters juristisch und beruflich qualifizierte Person sein muss. Dies ist hier nicht der Fall. Das LVA hat den bekämpften Bescheid unter Vorsitz des Landesbaudirektors, eines Diplomingenieurs, erlassen. Dieser verfügt weder über eine abgeschlossene juristische Berufsausbildung noch über sonstige Voraussetzungen zum Richteramt. Die entscheidende Kollegialbehörde war daher gesetzwidrig zusammengesetzt. Da der Bescheid die Bf. in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt hat**, war er somit aufzuheben.

C.S./E.M.T.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)